

Tarifbestimmungen

und

Beförderungsbedingungen

für den

Verkehrsverbund Ems-Jade (VEJ)

Gültig ab 14.08.2025

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Tarifbestimmungen

1. Tarifsystem, Fahrpreisermittlung
2. Fahrkarten
 - 2.1 Einzelkarten
 - 2.2 Kurzstreckenkarten
 - 2.3 4er-Karten
 - 2.4 10erKarten
 - 2.5 Emden Karte
 - 2.6 Tagesrückfahrkarten
 - 2.7 24-Stunden-Karten
 - 2.8 Nachtkarten/Sondertickets
 - 2.9 Monats- und Wochenkarten
 - 2.10 9-Uhr-Monatskarten
 - 2.11 Jahres-Abonnements
 - 2.12 Schülermonats- und Schülerwochenkarten
 - 2.13 Schülersammelzeitkarten
 - 2.14 JugendTicket
 - 2.15 VEJ-Kundenkarte
 - 2.16 Schülerkarten „Plus“
 - 2.17 SemesterTickets
 - 2.18 Mobil65Karte
 - 2.19 Senioren-Card
 - 2.20 Familienticket
 - 2.21 Mehrfahrtenkarten (5er-Ticket)
 - 2.22 TagesTickets
 - 2.23 ABO und *familien*ABO
 - 2.24 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen
 - 2.24.1 Kinder
 - 2.24.2 Reisegruppen
 - 2.24.3 Beförderung von Schwerbehinderten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)
 - 2.24.4 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten
 - 2.24.5 Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen
 - 2.24.6 Beförderung von Tieren und Sachen
 - 2.24.7 AnrufBus
 - 2.24.8 Job-Ticket
 - 2.24.9 Niedersachsenticket
 - 2.24.10 Anerkennung von relationsbezogenen Fahrscheinen des Niedersachsentarifs (Anschlussmobilität)
 - 2.24.11 Deutschlandticket
 - 2.24.12 Urlauberbusticket
3. Umsatzsteuer

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	Omnibuslinien im VEJ
Anlage 2	Tarifstufentafeln
Anlage 3	Fahrpreistafel
Anlage 4	Berechtigte für Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülersammelzeitkarten
Anlage 5	Bedingungen für das Abonnement SemesterTicket
Anlage 6	Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen
Anlage 7	Abweichende Bestimmungen für den Anrufbus
Anlage 8	Geltungsbereich für die Anerkennung relationsbezogenen Fahrscheinen des ,Niedersach-sentarifs (Anschlussmobilität)

Beförderungsbedingungen für den Verkehrsverbund Ems-Jade

Allgemeines

Dieser Tarif enthält Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Er gilt im Linienverkehr des Verkehrsverbundes Ems-Jade (VEJ). Die Verkehrsunternehmen des VEJ und die Omnibuslinien, auf denen dieser Tarif gilt, sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft, die den Fahrgast befördern. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Tarifbestimmungen

1. Tarifsystem, Fahrpreisermittlung

In den Stadtverkehren Emden, Leer und Wilhelmshaven bestehen Einheitspreise.

In den anderen Verkehren ergeben sich die Fahrpreise, soweit keine anderen Regelungen bestehen, aus den zwischen den Tarifzonen festgelegten Tarifstufen (Anlage 2 – Tarifstufentafeln - in Verbindung mit Anlage 3 - Fahrpreistafel).

2. Fahrkarten

2.1 Einzelkarten

In den Stadtverkehren Emden und Wilhelmshaven gelöste Einzelkarten berechtigen vom Zeitpunkt ihrer Entwertung an zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 60 Minuten im Stadtverkehr Emden und 90 Minuten im Stadtverkehr Wilhelmshaven im gesamten jeweiligen Stadtliniennetz. Nach Beendigung dieser Zeitspanne ist eine neue Karte zu entwerten oder das Fahrzeug unverzüglich zu verlassen. Einzelkarten sind bei Fahrtantritt unverzüglich zu entwerten.

Im Stadtverkehr Emden werden Einzelkarten auch als „60-MinutenTicket“ bezeichnet. Bei Bezahlung mit der Emdener Karte (siehe 2.5) fällt ein reduzierter Preis gemäß Fahrpreistafel (Anlage 3) an.

Einzelkarten in den anderen Verkehren berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel. Bei Umstiegen ist der direkte Anschlussbus zu nehmen. Rundfahrten und Fahrtunterbrechungen sind nicht möglich.

Einzelkarten sind nicht übertragbar.

2.2 Kurzstreckenkarten

Kurzstreckenkarten werden nur im Stadtverkehr Wilhelmshaven ausgegeben. Sie gelten für vier Haltestellen. Rück- und Rundfahrten sind nicht zugelassen.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für Einzelkarten.

2.3 4er-Karten

4er-Karten werden nur im Stadtverkehr Wilhelmshaven ausgegeben. Jeder Abschnitt dieser Mehrfahrtenkarte berechtigt vom Zeitpunkt der Entwertung an zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von

90 Minuten im gesamten Stadtliniennetz. Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für Einzelkarten.

2.4 10er-Karten

10er-Karten werden nur im Stadtverkehr Leer ausgegeben. Jeder Abschnitt dieser Mehrfahrtenkarte berechtigt vom Zeitpunkt der Entwertung an zu einer Fahrt im gesamten Stadtliniennetz.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für Einzelkarten.

2.5 Emder Karte

Die Emden Karte ist ein berührungsloses E-Ticket, das nur im Stadtverkehr Emden Anwendung findet. Als Kundenkarte ist sie sowohl personalisiert als auch anonym (d. h. übertragbar) erhältlich. Die Emden Karte ist ein elektronisches Ticketsystem. Sagen Sie dem Fahrpersonal beim Einstieg welches Ticket sie lösen möchten und halten sie die Karte lediglich an das Lesegerät. Ihr gewünschtes Produkt wird automatisch von Ihrem Guthaben abgebucht.

Auf die Emden Karte kann ein Guthaben von insgesamt maximal 100,00 € aufgeladen werden. Die erste Aufladung muss mindestens 10,00 € betragen. Ab der 2. Aufladung ist jeder Betrag möglich. Dabei gelten die Tarifbestimmungen der jeweiligen Fahrkarten.

Es besteht kein Anspruch auf die Wiederauszahlung des Kartenguthabens. Im Falle eines Verlustes der Karte kann das Guthaben nur dann auf eine neue Karte übertragen werden, wenn die Karte personalisiert war. Beim Verlust anonymer Karten ist keine Erstattung möglich.

Siehe Fahrpreistabelle SVE Emden Karte.

2.6 Tagesrückfahrkarten

Tagesrückfahrkarten werden nicht in den Stadtverkehren Emden und Wilhelmshaven ausgegeben.

In den anderen Verkehren, wie auch im Stadtverkehr Leer gelten sie an einem Tag für eine Hin- und Rückfahrt zwischen zwei bestimmten Haltestellen, ggf. mit erforderlichem Umsteigen. Bei Umstiegen ist der direkte Anschlussbus zu nehmen. Sie gelten ganztägig und sind übertragbar. Rundfahrten sind ausgeschlossen.

2.7 24-Stunden-Karten

24-Stunden-Karten werden nur im Stadtverkehr Wilhelmshaven ausgegeben.

Sie berechtigen vom Zeitpunkt der Entwertung an zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 24 Stunden im gesamten Stadtliniennetz. Nach Beendigung dieser Zeitspanne ist eine neue Fahrkarte zu entwerten oder das Fahrzeug unverzüglich zu verlassen.

24-Stunden-Karten sind übertragbar.

An Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen können 24-Stunden-Karten während der Gültigkeitsdauer von einer Familie (maximal 2 Erwachsene sowie 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren) benutzt werden.

2.8 Nachtkarten/Sondertickets

Nachtkarten werden nach dem jeweiligen genehmigten Tarif ausgegeben, Sondertickets werden von den jeweils den Verkehr durchführenden Unternehmen zu Sonderpreisen ausgegeben. In den Nachtbussen werden keine anderen Fahrkarten als Nachtkarten anerkannt.

2.9 Monats- und Wochenkarten und 31-TageTickets

Monatskarten gelten im Regionalverkehr für den eingetragenen Kalendermonat.

Wochenkarten im Regionalverkehr gelten für die eingetragene Kalenderwoche.

Im Stadtverkehr Emden werden Monatskarten abweichend als 31-TageTicket bezeichnet und sind nicht an einen Kalendermonat gebunden. Sie sind mit dem Kauf automatisch entwertet und gelten am Tag des Kaufes sowie an allen 30 darauffolgenden Tagen. Die Monatskarte im Freiverkauf ist in Wilhelmshaven monatsübergreifend für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig. Im Stadtverkehr Wilhelmshaven und Emden werden Wochenkarten nicht ausgegeben.

Monats-, Wochenkarten und 31-TageTickets berechtigen in den Stadtverkehren zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Stadtliniennetz, in den anderen Verkehren zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Haltestellen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können, ausgenommen in den Stadtverkehren Emden, Leer und Wilhelmshaven, gleichzeitig 4 Personen, davon maximal 2 Erwachsene, die Monats- und Wochenkarten nutzen.

Monats-, Wochenkarten und 31-TageTickets sind übertragbar.

2.10 9-Uhr-Monatskarten

9-Uhr-Monatskarten werden nur im Stadtverkehr Wilhelmshaven ausgegeben. Für sie gelten die Tarifbestimmungen wie für Monatskarten mit der Ausnahme, dass 9-Uhr-Monatskarten montags bis freitags zur Fahrt erst ab 9 Uhr gültig sind. Die 9-Uhr-Monatskarte im Freiverkauf ist in Wilhelmshaven monatsübergreifend für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

2.11 Jahres-Abonnements

Monats- und 9-Uhr-Monatskarten im Stadtverkehr Wilhelmshaven (2.9 und 2.10) gibt es auch im Abonnement zu nachstehenden Bedingungen:

Jahres-Abonnements gelten 12 Monate und verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht spätestens 14 Tage vor Ablauf gekündigt wird. Bei vorzeitiger Beendigung von Jahres-Abonnements wird für jeden bis zur Kündigung im laufenden Vertragsjahr abgelaufenen Monat der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis der jeweiligen Monatskarte nacherhoben, mindestens jedoch 10,00 €. Dies gilt nicht bei Wegzug aus dem Gebiet des Stadtliniennetzes.

Der monatlich fällige Betrag wird von der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH vom Girokonto abgebucht. Weist das Konto keine Deckung auf, so ist der Monatsbetrag zuzüglich der durch das Geldinstitut erhobenen Stornogebühr sofort fällig.

Die Einzugsermächtigung für die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH schließt Erhöhungen oder Verringerungen der Fahrpreise bei Tarifänderungen ein. Beanstandungen von Abbuchungen müssen innerhalb von vier Wochen an die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH gerichtet werden.

Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindungen sind der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH unverzüglich anzuzeigen. Wird eine Abbuchung wegen falscher Angaben vom Karteninhaber nicht eingelöst, wird eine bankübliche Bearbeitungsgebühr erhoben, die bei Neueinlösung der Lastschrift eingezogen wird.

Mit der Unterzeichnung des Kartenantrages für die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH akzeptiert der Karteninhaber die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.

Inhaber von Abo-Monatskarten können darüber hinaus einen weiteren Erwachsenen und bis zu 3 Kinder (unter 12 Jahre) von montags bis freitags ab 19 Uhr, sowie ganztägig an Sams-, Sonn- und Feiertagen mitnehmen.

2.12 Schülerwochen-, Schülermonatskarten und 31-TageTickets für Schüler

Schülerwochen-, Schülermonatskarten und 31-TageTickets für Schüler erhalten die in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02. August 1977 in der jeweils gültigen Fassung angegebenen Personen. Sie sind in der Anlage 4 dieser Tarifbestimmungen aufgeführt.

Schülerwochen-, Schülermonatskarten und 31-TageTickets für Schüler werden an die Anspruchsberechtigten ab 16 Jahre nur gegen Vorlage einer gültigen VEJ-Kundenkarte für die Benutzung von Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Schul- bzw. Ausbildungsort ausgegeben. In Wilhelmshaven wird statt der VEJ-Kundenkarte eine Stammkarte ausgehändigt. Die VEJ-Kundenkarte bzw. Stammkarte, in der die Schule bzw. Ausbildungsstätte das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat, muss vom Inhaber ausgefüllt und dem Fahrpersonal vorgezeigt werden. Für jüngere Anspruchsberechtigte (unter 16 Jahre) gilt die VEJ-Kundenkarte auch ohne Bescheinigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte. Die Karte muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden.

Schülerwochenkarten werden nicht im Stadtverkehren Wilhelmshaven und Emden ausgegeben.

Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche.

Schülermonatskarten im Regionalverkehr gelten für den eingetragenen Kalendermonat. Im Stadtverkehr Emden werden Schülermonatskarten abweichend als 31-TageTicket Schüler bezeichnet und gelten am Tag des Kaufs sowie an allen 30 darauffolgenden Tagen. Die Schülermonatskarte im Freiverkauf ist in Wilhelmshaven monatsübergreifend für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

Schülerwochen-, Schülermonatskarten und 31-TageTickets für Schüler berechtigen in den jeweiligen Stadtverkehren zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Stadtliniennetz, in den anderen Verkehren zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Zonen.

Schülerwochen-, Schülermonatskarten und 31-TageTickets für Schüler sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit der VEJ-Kundenkarte. Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat der Inhaber einer Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte, oder eines 31-TageTickets für Schüler die rechtmäßige Benutzung nachzuweisen und ggf. die Unterschrift zu wiederholen.

Das 31-TageTicket Schüler wird entweder als Emden Karte (2.5) oder als Papiausdruck ausgegeben, wobei auf letzteren das Geburtsdatum des Nutzers eingetragen werden muss (identisch mit dem Eintrag auf der VEJ-Kundenkarte).

Schülerwochenkarten können vom Donnerstag der Vorwoche an erworben werden. Schülermonatskarten können ab dem 25. des Vormonats an erworben werden. 31-TageTickets werden im Stadtverkehr Emden jederzeit verkauft.

Schülerwochen- und Schülermonatskarten werden am 1. Werktag jeden Monats und jeder Woche morgens zu den Hauptverkehrszeiten nicht in den Bussen verkauft. Dafür gelten die Schülermonatskarten bis zum 1. Werktag des Folgemonats, 12 Uhr, und die Schülerwochenkarten bis zum 1. Werktag der Folgeweche, 12 Uhr.

Ist der 1. Werktag im Monat ein Samstag, gelten die Schülermonatskarten bis zum nachfolgenden Werktag, 12 Uhr.

2.13 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten sind Fahrkarten, die dem Fahrgast Schülerwochen-/Schülermonatskarten bzw. im Stadtverkehr Emden stattdessen 31-TageTickets Schüler gesammelt anbieten.

Schülersammelzeitkarten erhalten nur Personen, die berechtigt sind, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten und 31-Tagetickets Schüler zu erhalten (siehe 2.12).

Schülersammelzeitkarten werden im Stadtverkehr Wilhelmshaven nur mit Lichtbild ausgegeben und sind nur mit Lichtbild gültig.

Schülersammelzeitkarten werden im Stadtverkehr Emden nur als Emder Karte (2.5) ausgegeben. Bei Nutzung von Regionalbussen innerhalb des Stadtgebiets Emden muss zusätzlich eine Stammkarte mitgeführt werden. Die Stammkarte wird vom Stadtverkehr Emden ausgehändigt, die die Gültigkeit der Schülersammelzeitkarte nachweist.

Schülersammelzeitkarten gelten für die auf den Karten eingetragenen Kalendermonate und Kalenderwochen.

Der Fahrpreis entspricht dem Preis, der zu zahlen wäre, wenn für die in der Schülersammelzeitkarte benannten Wochen und Monate einzelne Schülerwochen- und Schülermonatskarten bzw. im Stadtverkehr Emden stattdessen 31-TageTickets Schüler gelöst würden. Bei Tarifänderungen während der Geltungsdauer werden Preisunterschiede nacherhoben oder erstattet.

Für verloren gegangene Schülersammelzeitkarten werden Ersatzkarten ausgestellt. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben. Im Stadtverkehr Wilhelmshaven werden unleserlich und beschädigte Schülersammelzeitkarte gegen eine Gebühr von 8,00€ ersetzt.

Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt. Schülersammelzeitkarten sind nicht übertragbar.

Der Inhaber einer Schülersammelzeitkarte hat die Benutzungsberechtigung auf Verlangen durch einen amtlichen Personalausweis mit Lichtbild nachzuweisen.

2.14. JugendTicket

Das JugendTicket steht laut gesetzlicher Regelung des § 7 e des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) allen Auszubildenden im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 3 mit Ausnahme von Studierenden unabhängig von ihrem Alter zum Erwerb zur Verfügung. Sie sind in der Anlage 4 dieser Tarifbestimmungen aufgeführt.

Das JugendTicket wird im Verkehrsverbund Ems Jade in zwei Varianten angeboten:

1. Schuljahres-Abonnement: Es kann sowohl von den Bezugsberechtigten (Selbstzahler) selbst als auch vom Träger der Schülerbeförderung bei den Verkehrsunternehmen bestellt werden. Die Gültigkeit ist vom 01.08. des jeweiligen Jahres bis 31.07. des Folgejahres Voraussetzung für

Selbstzahler ist, dass das ausgebende Unternehmen mit einem Bestellschein bzw. einer Onlinebestellung ermächtigt wird, das Entgelt jährlich im Voraus geltend zu machen. Die Anspruchsberechtigung muss bei Bestellung nachgewiesen werden.

Für JugendTickets die über einen Träger der Schülerbeförderung bestellt werden, werden die Abrechnungsmodalitäten gesondert vertraglich vereinbart. Der Kunde erhält ein Ticket in Form einer Plastikkarte. Der Betrag ist der jeweilig gültigen Preistabelle zu entnehmen. Sollte durch Zuzug o.ä. der Schul-/Ausbildungsbeginn innerhalb des bereits laufenden Schuljahres stattfinden, so gilt das Ticket trotzdem ausschließlich für den aktuellen Schuljahreszeitraum.

2. Monats-JugendTicket: Es gilt vom 1. bis zum letzten Tag des Monats. Das Ticket ist ausschließlich im Barverkauf erhältlich (im Bus, bei den Verkehrsunternehmen und an den Servicestellen). Die Anspruchsberechtigten (§ 7 NNVG) erhalten das Monats-JugendTicket im Bus gegen Vorlage einer gültigen VEJ-Kundenkarte (siehe 2.15). Die Kundenkarte muss vom Inhaber und der Schule/Ausbildungsstätte ausgefüllt und dem Verkehrsunternehmen zur Ergänzung vorgelegt werden. Alternativ kann sie dem Fahrpersonal frankiert mitgegeben werden. Für jüngere Anspruchsberechtigte (unter 15 Jahre) gilt die Kundenkarte auch ohne Bescheinigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte. Die Kundenkarte muss vom Inhaber oder Erziehungsberechtigten dokumentenecht unterschrieben werden. Das Ticket ist mit Vor- und Nachnamen zu versehen. Der Betrag ist der jeweilig gültigen Preistabelle zu entnehmen.

Das JugendTicket und das Monats-Jugendticket unterliegen den allgemeinen Tarifierungen.

Das JugendTicket wird im Stadtverkehr Emden nur als Emden Karte (2.5) (elektronisches Ticket) ausgegeben. Der Vertrieb erfolgt ausschließlich über die Mobilitätszentrale. Die JugendTickets des Verkehrsverbundes Ems Jade gelten hier in vollem Umfang. Bei Nutzung von Regionalbussen innerhalb des Stadtgebietes Emden muss zusätzlich ein Ticketbeleg mitgeführt werden. Der Ticketbeleg wird von der SVE ausgehändigt, der die Gültigkeit des JugendTickets auf der Emden Karte nachweist. Dieser Beleg ist immer 2 Monate gültig und kann beim Busfahrer im Stadtverkehr Emden erneuert und muss im Namensfeld unterschrieben werden. Im Stadtverkehr Wilhelmshaven und im LK Friesland wird die Karte ebenfalls nur mit Lichtbild ausgegeben und ist nur mit Lichtbild gültig.

Das JugendTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in der Woche im gesamten VEJ-Liniennetz, auf der Baltrumlinie zwischen Norden und Neßmersiel sowie in der/den ÖPNV-Linie/n der Borkumer Kleinbahn, den Norderneyer Busverkehren und dem Anrufbus der Stadt Aurich.

Das JugendTicket wird auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat der Inhaber die rechtmäßige Benutzung mittels Personalausweis, Krankenkassenkarte oder Schülerschein (ausschlaggebend ist das Lichtbild) nachzuweisen und ggf. die Unterschrift zu wiederholen.

Für verlorene und unleserlich gewordene JugendTickets im ABO werden Ersatzkarten ausgestellt. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten eine Gebühr erhoben. Die jeweilige Höhe der Gebühr kann beim Servicepersonal der Mobilitätszentralen oder beim Busfahrer erfragt werden. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt. Für verlorene oder abhanden gekommene Monats-JugendTickets wird kein Ersatz geleistet und eine Erstattung nicht vorgenommen.

2.15 VEJ-Kundenkarte

Zum Kauf von JugendTickets und Monats-JugendTickets ist eine Kundenkarte erforderlich. Die Karte ist vom Schüler gut lesbar auszufüllen. Ab dem Alter von 15 Jahren muss die Bescheinigung der Bildungseinrichtung oder der Ausbildungsstätte zur Ergänzung der Daten abgegeben werden.

Die Kundenkarte ist einer Mobilitätszentrale des VEJ (Aurich, Jever, Leer) rechtzeitig zur Vervollständigung vorzulegen. Sollte keine Mobilitätszentrale erreichbar sein, kann die ausreichend frankierte Kundenkarte unserem Fahrer übergeben werden. Nach Vervollständigung wird sie dann per Post zurückgesandt. In Wilhelmshaven wird für das JugendTicket die Kundenkarte nicht ausgegeben, stattdessen enthält das Jugendticket ein Lichtbild des Inhabers/der Inhaberin. Für das Monats-Jugendticket ist eine VEJ-Kundenkarte notwendig und als Nachweis mitzuführen.

Bei der Fahrausweiskontrolle sind die Kundenkarte und der Fahrausweis zusammen vorzuzeigen.

Die Kundenkarte gilt bis zum eingetragenen Datum. Sie wird jedoch schon vorher ungültig, wenn die Schule/Ausbildungsstätte gewechselt wird oder aufgrund besonderer Bekanntmachungen (s.a. 2.13).

2.16 Schülerkarten "Plus"

Schülerkarten "Plus" werden als Ergänzungskarte zu einer gültigen Schülersammelzeitkarte oder Schülermonatskarte oder eines 31-TageTickets Schüler ausgegeben. Sie gelten zusammen mit der Schülersammelzeitkarte oder Schülermonatskarte für den eingetragenen Kalendermonat, zusammen mit einem 31-TageTicket Schüler innerhalb desselben 31-Tage-Zeitraums. Die Schülerkarte "Plus" berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtnetz, und zwar montags bis sonntags an Schul- und Ferientagen ganztätig.

2.17 SemesterTicket

Mit verschiedenen Universitäten und Hochschulen bestehen Verträge, nach denen Studierende dieser Studieneinrichtungen eine Fahrkarte, gültig für jeweils ein Semester bzw. Trimester, mit der Bezeichnung „SemesterTicket“ erhalten. Die Bedingungen sind in der Anlage 5 geregelt.

2.18 Mobil65Karte

Mobil65Karten werden an Fahrgästen ab 65 Jahren ausgegeben. Sie gelten für den eingetragenen Kalendermonat. Mobil65Karten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Verkehrsgebiet des VEJ.

Mobil65Karten sind nicht übertragbar. Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat der Inhaber einer Mobil65Karte die rechtmäßige Benutzung nachzuweisen.

Die Mobil65Karte ist nicht nutzbar in den Stadtverkehren Emden und Wilhelmshaven, Nachteulen und Sonderfahrten.

2.19 Senioren-Card

Die Senioren-Card kann ab vollendetem 65. Lebensjahr erworben werden, nachzuweisen durch Personalausweis, Reisepass, Führerschein, o.ä.

Die Senioren-Card wird für 12 Monate erworben und ermöglicht dem(r) Inhaber(in) Einzelfahrten zum ermäßigten Fahrpreis „Kind/Gruppen/ermäßigt“ nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel.

Sie gilt für die jeweils vollen 12 Folgemonate ab dem jeweils 1. des Folgemonats nach Antragstellung oder ab einem bei Beantragung anzugebenden Wunschmonat.

Die Senioren-Card ist nicht übertragbar.

Die Senioren-Card kann in allen Vorverkaufsstellen des Verkehrsverbundes-Ems-Jade erworben werden. Es wird die Möglichkeit geboten, die Bestellung postalisch zu tätigen, ebenfalls kann die Senioren-Card per Post zugestellt werden.

Die Senioren-Card ist nicht nutzbar in den Stadtverkehren Emden und Wilhelmshaven, Nachteulen und Sonderfahrten.

2.20 Familienticket

Das Familienticket ermöglicht bis zu zwei Erwachsenen für die Hin- und Rückfahrt an einem Tag die kostenfreie Mitnahme von bis zu drei Kindern bis 14 Jahren.

Der Fahrpreis für das Ticket ermittelt sich aus zwei Tagesrückfahrkarten nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel.

Das Familienticket ist nicht nutzbar in den Stadtverkehren Emden und Wilhelmshaven, Nachteulen und Sonderfahrten.

Im Verkehrsgebiet der Stadtwerke Verkehrsbetriebe Wilhelmshaven gilt deren 24-Stunden-Karte am Wochenende und an Feiertagen als Familienkarte (siehe 2.7.)

2.21 Mehrfahrtenkarten (5er-Ticket)

Mehrfahrtenkarten werden für Erwachsene und Kinder ohne weitere Ermäßigung in den Fahrzeugen ausgegeben.

Die Mehrfahrtenkarte bietet die Möglichkeit, in einer vom Fahrgast gewünschten Verbindung, fünf Fahrten zu einem ermäßigten Preis durchzuführen. Die einzelnen Fahrtabschnitte gelten nur am Tage der Entwertung. Sie berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung Fahrtziel. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Es gelten die Regeln für Einzelfahrten. Das 5er-Ticket ist nur gültig in den Landkreisen Aurich und Leer.

Mehrfahrtenkarten können von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benutzt werden. Hierbei muss für jeden Fahrgast ein Fahrtabschnitt entwertet werden.

2.22 TagesTickets

TagesTickets werden nur im Stadtverkehr Emden ausgegeben und sind übertragbar.

Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an jenem Kalendertag, an dem sie entwertet wurden, bis zum abendlichen Betriebsschluss.

TagesTickets werden in zwei Varianten ausgegeben:

- TagesTicket Single: Nutzung durch einen Erwachsenen oder durch ein Kind im Alter von 6 bis einschließlich 13 Jahre
- TagesTicket Familie: Nutzung durch 2 Personen beliebigen Alters sowie bis zu 3 Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 13 Jahren

Bei Bezahlung mit der Emder Karte (siehe 2.5) fällt ein reduzierter Preis gemäß Fahrpreistafel (Anlage 3) an.

2.23 ABO und familienABO

Das ABO und das familienABO sind übertragbare Zeitkarten und werden nur im Stadtverkehr Emden ausgegeben. Beide Abonnements berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Stadtliniennetz Emden. Das reguläre ABO gilt für eine Person, während das familienABO zwei Personen umfasst. Zudem können im Rahmen des familienABOs alle eigenen Kinder oder Enkel bis zu einem Alter von 13 Jahren kostenfrei mitgenommen werden.

Beide Abonnements werden auf einer Emder Karte ausgegeben. In den Stadtbussen wird die Gültigkeit elektronisch geprüft. Bei Nutzung von Regionalbussen innerhalb des Stadtgebiets Emden muss zusätzlich ein Infodruck mitgeführt werden, der die Gültigkeit des genutzten Abos nachweist. Der Infodruck ist zwei Monate gültig und auf Nachfrage in der Mobilitätszentrale am Hauptbahnhof oder beim Fahrpersonal der Stadtbusse erhältlich.

Der Vertrag zum Bezug des ABOS und des familienABOS wird mit der Stadtverkehr Emden GmbH auf unbegrenzte Zeit geschlossen und startet zu einem beliebigen Monatsersten.

Der gemäß Fahrpreistabelle monatlich fällige Betrag des jeweiligen Abonnements wird von der Stadtverkehr Emden GmbH per SEPA-Lastschriftmandat abgebucht. Das Lastschriftmandat schließt Veränderungen des monatlichen Abo-Preises bei Tarifänderungen ein. Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung sind der Stadtverkehr Emden GmbH unverzüglich anzuzeigen.

Wird eine Abbuchung wegen fehlender Deckung oder falscher Angaben vom Karteninhaber nicht eingelöst, so ist der Monatsbetrag zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr des Geldinstituts sofort zur Zahlung fällig. Die Stadtverkehr Emden GmbH ist berechtigt, nach Eintritt des Zahlungsverzugs für jede versandte Zahlungserinnerung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 2,50 EUR zu berechnen. Dem Fahrgast steht es frei nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden in dieser Höhe nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die pauschale Mahngebühr. Bei Zahlungsverzug des Fahrgastes ist die Stadtverkehr Emden GmbH berechtigt, das jeweilige Abonnement auf der Emder Karte des Fahrgastes zu sperren. Der Fahrgast bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Abo-Kosten zu zahlen.

Die ordentliche Kündigung des Abo-Vertrags ist für beide Vertragsparteien zu jedem Monatsende möglich, wenn sie bis zum 15. des betreffenden Monats bei der jeweils anderen Partei eingeht. Zum Ablauf des Kalendermonats wird das jeweilige Abonnement auf der Emder Karte dann automatisch gesperrt. Eine Rückgabe der Emder Karte ist nicht nötig, sondern sie kann zum Kauf anderer Fahrscheine weitergenutzt werden.

Die Stadtverkehr Emden GmbH ist darüber hinaus zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Abo-Vertrags berechtigt, wenn sich der Fahrgast mit zwei Monatsbeträgen gemäß Fahrpreistabelle im Rückstand befindet. Das jeweilige Abo auf der Emder Karte wird dann mit sofortiger Wirkung gesperrt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.

Zusätzlich ist die SVE berechtigt, das Abonnement außerordentlich zu kündigen, wenn das Zahlungsverhalten des Kunden wiederholt unzureichend ist. Insbesondere liegt ein solcher Grund vor, wenn der Lastschrifteinzug regelmäßig abgelehnt wird und die Einziehung offener Forderungen sich nicht vollständig durchsetzen lassen. In einem solchen Fall wird der Kunde umgehend schriftlich über die Kündigung informiert und das jeweilige Abo wird auf der Emder Karte gesperrt.

Die Mindestvertragslaufzeit für beide Abonnements beträgt 3 Monate. Eine Kündigung des Fahrgastes ist somit erstmalig nach Ablauf dieses Zeitraumes möglich.

Bei beiden Abo-Modellen wird jeweils nur eine Emder Karte ausgegeben. Für verlorene und unleserlich gewordene Emder Karten mit einem der beiden Abonnements werden Ersatzkarten ausgestellt. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Vertragspartner/Nutzer eine Gebühr in Höhe von 20€ erhoben, welche bei Abholung der Ersatzkarte gezahlt werden muss.

Interne Prüfung der Abo-Bestellung:

Im Rahmen des Bearbeitungsprozesses behält sich die Stadtverkehr Emden GmbH das Recht vor, jeden Abo-Antrag einer internen Prüfung zu unterziehen und diesen gegebenenfalls abzulehnen. Der Antragsteller wird hierrüber zeitnah informiert.

Sollten zum Zeitpunkt der Bestellung noch offene Forderungen vom Besteller gegenüber der Stadtverkehr Emden GmbH bestehen, behält sich diese das Recht vor, den Abo-Antrag abzulehnen. Der Besteller wird darüber informiert, dass bestehende Forderungen zunächst beglichen werden müssen, bevor ein ABO oder familienABO abgeschlossen werden können.

2.24 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen

2.24.1 Kinder

In Begleitung eines erwachsenen Fahrgastes werden bis zu 2 Kinder im Alter bis einschließlich 3 Jahre unentgeltlich befördert. Im Stadtverkehr Emden und Wilhelmshaven liegt diese Altersgrenze bei einschließlich 5 Jahren

Kinder im Alter von 4 bis einschließlich 11 Jahren erhalten Fahrkarten zum ermäßigten Fahrpreis, soweit ein solcher in der Fahrpreistafel (Anlage 3) vorgesehen ist. Im Stadtverkehr Emden gilt diese Regelung für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 13 Jahren. Im Stadtverkehr Wilhelmshaven von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren.

2.24.2 Reisegruppen

Als Reisegruppen gelten Gruppen ab zehn gemeinsam reisenden Erwachsenen. Zwei Kinder im Alter von 4 bis einschließlich 11 Jahren zählen als ein Erwachsener.

Im Regionalverkehr und im Stadtverkehr Leer wird je Person der ermäßigte Fahrpreis für Einzelkarten erhoben

Im Stadtverkehr Wilhelmshaven ist bei Reisegruppen je Erwachsener ein Abschnitt der 4er-Karte, je Kind ein Abschnitt der ermäßigten 4er-Karte zu entwerfen.

Reisegruppen im Stadtverkehr Emden bestehen aus mind. 10 erwachsenen Personen und zahlen je Person den ermäßigten Einzelfahrscheinpreis des Stadtverkehrstarifs. Für Kinder im Alter von 6 bis 13 gilt der ermäßigte Kinderfahrpreis lt. VEJ-Preistabelle der Stadt Emden.

Gruppen ab 10 Personen – insbesondere Schulklassen oder organisierte Reisegruppen haben die Fahrt mindestens zwei Werktage vor Fahrtantritt beim Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen anzumelden. Eine Beförderung erfolgt aber nur nach einer schriftlichen Bestätigung durch das Verkehrsunternehmen und bei ausreichender Kapazität. Zusätzliche Fahrzeuge werden nicht bereitgestellt.

Die Anmeldung kann über unser Gruppenformular unter „www.vej-bus.de/kontakt/gruppenanmeldung“ erfolgen.

2.24.3 Beförderung von Schwerbehinderten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)

Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) mit Beiblatt sind, werden nach den Bestimmungen des SGB unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis ein Beiblatt mit eingeklebter gültiger Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, werden Begleitpersonen unentgeltlich mitbefördert, auch dann, wenn ein Beiblatt nicht ausgestellt ist und der Schwerbehinderte selbst den tarifmäßigen Fahrpreis bezahlt.

Ein Krankenfahrsstuhl, soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt, sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein Führhund werden ebenfalls unentgeltlich befördert.

Gemäß § 228 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB IX erstreckt sich der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung auf den Schwerbehinderten mit Merkzeichen (B) selbst, eine Begleitperson und einen Hund, wenn der Schwerbehinderte die entsprechende Wertmarke gekauft und im Schwerbehindertenausweis vorweisen kann. Fehlt die Wertmarke im Ausweis, muss der Schwerbehinderte zwar den vorgesehenen Fahrpreis zahlen, Begleitperson und Hund dürfen jedoch unentgeltlich fahren.

2.24.4 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte der Landespolizei und der Bundespolizei in Uniform in Ausübung ihres Dienstes werden unentgeltlich befördert

2.24.5 Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen

Die Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen ist in der Anlage 6 geregelt.

2.24.6 Beförderung von Tieren und Sachen

Handgepäck, Kinderwagen und Krankenfahrräder sowie Kleintiere in einem Behälter werden unentgeltlich befördert. Für Hunde außerhalb geschlossener Behälter werden die ermäßigten Preise der Einzelkarte erhoben.

Für die Beförderung von Fahrrädern und Buskuriergut – Buskuriergut wird in den Stadtverkehren nicht befördert - wird ein Entgelt nach der Anlage 3 erhoben.

2.24.7 AnrufBus

Von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen für den Anrufbus sind in der Anlage 7. Die Fahrpreise sind der VEJ- Fahrpreistafel zu entnehmen.

2.24.8 Job-Ticket

Das Job-Ticket ist ein Angebot der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH (SWV) ausschließlich für den Stadtverkehr in Wilhelmshaven.

Allgemeines:

- Das SWV-Firmen-Abo kann von einer Firma, Behörde oder sonstigen Institution bestellt und an aktive Mitarbeiter/-innen weitergegeben werden.
- Das SWV-Firmen-Abo berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf den Bussen der SWV innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches von Wilhelmshaven, darüber hinaus Mitnahme eines weiteren Erwachsenen und Mitnahme bis zu 3 Kinder (unter 12 Jahre) von montags bis freitags ab 19 Uhr, sowie ganztägig an Sams-, Sonn- und Feiertagen
- Das SWV-Firmen-Abo gilt nicht auf den Regionalbussen in Wilhelmshaven und nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in/ aus dem Stadtgebiet.
- Die Benutzung der NWB ist mit dem SWV-Firmen-Abo nicht möglich.
- Das SWV-Firmen-Abo ist nicht übertragbar. Das SWV-Firmen-Abo gilt nur in Verbindung mit einer JOB-Ticket Stammkarte und einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass etc.). Die Stammkarte wird mit einer Klarsichthülle und einer personalisierten Nummer nebst Namen herausgegeben.

1. Variante I (JOB-Ticket Großkunden-Abo)

Voraussetzung für den Bezug von SWV-JOB-Ticket Großkunden-Abo's ist der Abschluss eines Vertrages. Die Mindestbestellmenge beträgt 50 SWV- JOB-Ticket Großkunden-Abo's. Der Zusammenschluss von mehreren Unternehmen (Pooling) ist zulässig. Als Besteller und Vertragspartner tritt nur ein Unternehmen auf. Der Vertrag kann zu Beginn eines jeden Monats abgeschlossen werden und läuft dann insgesamt 12 Monate. Der Besteller erhält von der SWV monatlich eine Rechnung über die ausgegebenen SWV- JOB-Ticket Großkunden-Abo. Der Preis eines SWV-JOB-Ticket Großkunden-Abo richtet sich nach der Gesamtmenge der bestellten Karten. Grundlage für die Berechnung ist der jeweils gültige Tarif für die Jade-Monatskarte im Abo. Dabei wird ein Rabatt auf den monatlichen Preis der jeweils genehmigten Jade-Monatskarte im Abo gewährt.

Dieser beträgt bei:

Abnahme von: 50 - 100 = 13 %
 ab 101 Rabatt = 18 %

2. Variante II (JOB-Ticket Kleinkunden-Abo)

Voraussetzung für den Bezug von SWV-JOB-Ticket Kleinkunden-Abo ist der Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen Arbeitgeber und der SWV. Beschäftigte können direkt über ein Bestellformular bei der SWV ein JOB-Ticket Kleinkunden-Abo bestellen. Die Mindestbestellmenge beträgt 5 SWV-JOB-Ticket Kleinkunden-Abo. Eine Neubestellung kann zu Beginn eines jeden Monats erfolgen und läuft dann 12 Monate. Die SWV zieht die monatlichen Beträge über Lastschriftverfahren beim Besteller ein. Der Preis des JOB-Ticket Kleinkunden-Abo richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Tarif der Jade-Monatskarte im Abo. Dabei wird für je 11 Monate der Preis der Jade-Monatskarte im Abo eingezogen, der 12. Monat ist kostenlos.

2.24.9 Niedersachsenticket

Das Niedersachsenticket wird in den Verkehrsmitteln des Verkehrsverbunds Ems-Jade anerkannt. Bei dem Niedersachsenticket handelt es sich um ein Produkt des Niedersachsentarifs. Es gelten die „Beförderungsbedingungen Niedersachsentarif“ insbesondere Teil III Beförderungsentgelte und Fahrkarten Abschnitt 5. Relationslose Fahrkarten (u.a. einzusehen unter <http://www.niedersachsentarif.de/befoerederungsbedingungen.html>) in der jeweils aktuellen Version. Weitere Informationen u.a. zu Geltungsbereich und –dauer sind unter <http://niedersachsenticket.de/> erhältlich.

Das Niedersachsen-Ticket wird nicht durch die Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbunds Ems-Jade vertrieben.

Das Niedersachsen-Ticket und die Fahrt zum ermäßigten Preis für Niedersachsen-Ticket-Inhaber ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Niedersachsen-Tickets der Geltungstag, sowie die Namen aller gemeinsam Reisenden eingetragen sind. Diese Angaben sind vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen. Die Namen unterwegs Zusteigender sind ebenfalls vor Fahrtantritt einzutragen.

2.24.10 Anerkennung von Fahrscheinen des Niedersachsentarifs (Anschlussmobilität)

Der Niedersachsentarif ist der gemeinsame Tarif für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und gilt für Fahrten mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen in Niedersachsen.

Relationsbezogene Fahrscheine und Zeitkarten des Niedersachsentarifs werden gemäß nachstehenden Regelungen im Vor- oder Nachlauf zu einer SPNV-Fahrt im Verkehrsverbund Ems-Jade anerkannt:

Relationsbartarif (Einzelfahrschein, Hin-/Rückfahrkarte)

Fahrkarten des Relationsbartarifs im Niedersachsentarif berechtigen im Rahmen der „Anschlussmobilität“ ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit allen Bussen des Verkehrsverbunds Ems-Jade zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof (Vorlauf) oder vom Zielbahnhof innerhalb der nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche (Nachlauf) gem. Anlage 8. Zur Verdeutlichung der Geltung ist auf der Fahrkarte für den Start- und/oder Zielbahnhof ein entsprechender Zusatz aufgedruckt.

Zeitkarten (Wochen- und Monatskarten)

Fahrkarten des Zeitkartensegments, gem. Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs in der jeweils geltenden Fassung, berechtigen zum Erwerb von vergünstigten Anschlusszeitkarten. Zeitkarten berechtigen ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit allen Bussen des Verkehrsverbunds Ems-Jade zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof (Vorlauf) oder vom Zielbahnhof innerhalb der nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche (Nachlauf) gem. Anlage 8. Zur Verdeutlichung der Geltung ist auf der Fahrkarte für den Start- und/oder Zielbahnhof ein entsprechender Zusatz aufgedruckt.

Für die Beförderung von Kindern im Zuge der Anschlussmobilität gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs in der jeweils geltenden Fassung.

Die Fahrkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs, die Bestimmungen des Gemeinschaftstarifs des Verkehrsverbunds Ems-Jade sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

Für die Beförderung von Kindern im Zuge der Anschlussmobilität gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs in der jeweils geltenden Fassung.

2.24.11 Deutschlandticket

Das Deutschlandticket wird bis 31.12.2025 befristet anerkannt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit

das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Omnibussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten.

Das Deutschland-Ticket kann von den vertraghaltenden Unternehmen, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist. Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt bis 31.12.2024 49,00 EUR pro Monat und ab 01.01.2025 58,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

Job-Ticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Ticket-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt Beförderungsentgelt abzüglich 5% Rabatt.

Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt Beförderungsentgelt beträgt.

2.24.12 Urlauberbusticket

Das Urlauberbusticket ist ein spezielles Tarifangebot für Übernachtungsgäste in der Region, die im Besitz einer Nordsee-ServiceCard, einer Kurkarte oder einer Gästekarte sind. Diese Karten erhalten Urlauber in ihrer Unterkunft, bei den Kurverwaltungen oder in den Tourist-Informationen der jeweiligen Urlaubsgemeinde.

Das Ticket ist täglich ab 9:00 Uhr gültig und ermöglicht die Nutzung des gesamten Buslinienetzes in den Landkreisen Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie in den Städten Emden und Wilhelmshaven. Zusätzlich sind ausgewählte Linien im Landkreis Ammerland inbegriffen.

Es gilt für eine einfache Fahrt zwischen zwei Haltestellen mit beliebigem Umstieg in einen direkten Anschlussbus. Rundfahrten, Fahrtunterbrechungen sowie Fahrten an An- und Abreisetagen sind nicht gestattet. Ebenso sind Nachtverkehre, Rufbusse und Sonderverkehre vom Angebot ausgeschlossen.

3. Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz, im Entgelt für die Beförderung von Buskuriergut der Regelsteuersatz enthalten.

Anlage 1

Omnibuslinien im VEJ

aktuelle Auslagen in den Kundeninformationen des VEJ

Anlage 2

Tarifstufentafeln für Omnibuslinien im Verkehrsverbund Ems-Jade

aktuelle Auslagen in den Kundeninformationen des VEJ

Anlage 3

Zonenpreistafel für Omnibuslinien im Verkehrsverbund Ems-Jade

aktuelle Auslagen in den Kundeninformationen des VEJ oder unter www.vej-bus.de

Anlage 4

Berechtigte für Schülermonats-, Schülerwochen-, Schülersammelzeitkarten und Jugendtickets

Nach den gesetzlichen Regelungen nach § 7 e des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) werden die Tickets mindestens allen Auszubildenden im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 3 mit Ausnahme von Studierenden unabhängig von ihrem Alter zum Erwerb zur Verfügung stehen.

§ 7 a Abs. 1 Satz 3 NNVG definiert den Ausbildungsverkehr als Beförderung von Auszubildenden im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 124 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

Auszubildende im Sinne des § 45a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Wobei die Studierenden und die Praktikanten in Verbindung mit dem Studium ausgenommen werden müssen.

Anlage 5

Bedingungen für das Abonnement SemesterTicket

StudentInnen bestimmter Universitäten und Hochschulen erhalten ein besonderes Zeit-Ticket im Abonnement für jeweils ein Semester mit der Bezeichnung SemesterTicket. Das SemesterTicket besteht aus einer Kundenkarte für StudentInnen mit eingedruckter Wertmarke und wird als Anhang mit der Immatrikulationsbescheinigung ausgehändigt. Für das Semester Ticket gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBN und der Verkehrsunternehmen im Bereich der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade sowie für die SPNV-Anschlussstrecken die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG und die Beförderungsbedingungen der NordWestBahn GmbH.

Das SemesterTicket:

- ist personengebunden und daher nicht übertragbar
- ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Kundenkarte wird ohne Lichtbild ausgegeben. Ausnahme: SemesterTicket der IUB)
- kann eingezogen werden, wenn kein Lichtbildausweis vorgelegt werden kann
- lässt nur die Mitnahme von maximal 2 Kindern unter 6 Jahren zu
- gilt bei der DB und NWB nur für Fahrten in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist auch mit einem 1. Klasse-Ticket nicht gestattet.
- berechtigt nur innerhalb des VBN-Gebietes zur Nutzung der IC-Züge. Dabei ist ein monatlicher Aufpreis zu entrichten.

Ergänzend gelten die nachfolgend aufgeführten Bedingungen.

1. Voraussetzungen für das SemesterTicket

Für das Angebot SemesterTicket ist Voraussetzung, dass die diesem Angebot zu Grunde liegenden Vereinbarungen mit den Verfassten Studentenschaften der Hochschule Bremen, der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch den jeweiligen Allgemeinen StudentInnen-Ausschuss (AStA), rechtsverbindlich abgeschlossen sind. Die drei Vereinbarungen müssen gleichermaßen bestehen. Mit einbezogen sind die Hochschule für Künste in Bremen, die Hochschule Bremerhaven, der Hochschulverein Ottersberg für das soziale Wirken der Kunst e.V., die Deutsche Außenhandels- und Verkehrs-Akademie e.V., die International University Bremen (IUB) sowie die Fachhochschule Oldenburg, Ostfriesland, Wilhelmshaven (FH OOW).

Das SemesterTicket muss für alle StudentInnen der Universitäten und der Hochschulen abgenommen werden. Folgende Personen sind von der Verpflichtung ausgenommen:

- Schwerbehinderte, die nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der dazugehörigen Wertmarke nachweisen oder auf Grund ihrer Behinderung Verkehrsmittel des VBN nicht oder frei (G bzw. aG) nutzen können,
- StudentInnen, die sich auf Grund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten,
- TeilnehmerInnen am Online-Studium
- StudentInnen in Urlaubssemestern oder Praxissemestern wird die Teilnahme am SemesterTicket freigestellt.

2. Geltungsbereich

Das SemesterTicket gilt während des Gültigkeitszeitraumes an allen Tagen für beliebig viele Fahrten im Gesamtnetz des VBN, im Busliniennetz der Verkehrsunternehmen in der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade und auf folgenden Schienenstrecken außerhalb des VBN-Gebietes:

Bremerhaven – Cuxhaven
Rastede – Wilhelmshaven
Sande – Esens (Ostfrl.)
Augustfehn – Emden– Norddeich
Eystrup – Hannover Hbf

Rotenburg (Wümme) – Hamburg Hbf
Leer - Rheine
Ahlhorn – Osnabrück Hbf
Wildeshausen – Osnabrück Hbf
Lemförde – Osnabrück Hbf

In den IC-Zügen gilt das SemesterTicket ausschließlich im VBN-Gebiet.

3. Entgelt und Zahlungsmodalitäten

Der Beitrag für das SemesterTicket pro Semester kann der Fahrpreistafel (Anlage 3) entnommen werden und wird bei der Immatrikulation mit dem Semesterbeitrag eingezogen. Im Falle eines Hochschulwechsels zwischen den vorstehend genannten Universitäten/Hochschulen entfällt eine weitere Zahlung für das jeweils laufende Semester. Der Beitrag für das SemesterTicket wird von den ASten an den VBN abgeführt.

Bei Immatrikulation an mehr als einer am SemesterTicket beteiligten Universitäten/Hochschulen ist nur ein SemesterTicket abzunehmen.

Die Abrechnung des SemesterTickets wird im Auftrage des VBN von der Bremer StraßenbahnAG (BSAG) durchgeführt.

4. Fahrgelderstattung und Kündigung eines bestehenden Abonnements

Bei Exmatrikulation oder Tod erstatten die Verfassten Studentenschaften gegen entsprechenden Nachweis und Abgabe des SemesterTickets die nicht in Anspruch genommenen Fahrtkosten. Angefangene Monate bleiben bei der Berechnung des Erstattungsbetrages unberücksichtigt.

Bei Verlust des SemesterTickets kann ein neues SemesterTicket nur von der Universität bzw. Hochschule ausgestellt werden.

StudentInnen, die vor der Inanspruchnahme des SemesterTickets eine Monatskarte für Erwachsene persönlich abonniert haben, können zum Gültigkeitsbeginn des SemesterTickets dieses Abonnement kündigen. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementspreis und dem Preis der Monatskarte wird in diesem Fall verzichtet.

Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen

1. Gegen Vorlage einer gültigen BahnCard (BahnCard Jugend, BahnCard25 und BahnCard50) der Deutschen Bahn erhalten Inhaber auf den nachfolgend aufgeführten Buslinien des VEJ Einzelkarten zum ermäßigten Fahrpreis. Kinder erhalten darauf eine weitere Ermäßigung von 25 %, wobei der Fahrpreis auf volle 10 Cent gerundet wird. Die BahnCard 100 erlaubt die kostenfreie Fahrt auf den nachfolgend aufgeführten Buslinien des VEJ, außer auf der Linie 460.

121	Wilhelmshaven – Schillig	313	Jever - Wittmund
211	Jever – Harlesiel	411	Georgsheil – Norden
212	Jever – Horemersiel	412	Norden – Norddeich
214	Jever – Moorwarfen	460	Aurich – Leer
215	Jever – Cäciliengroden	620	Leer – Bad Nieuweschans
216	Jever – Fedderwardergroden	621	Leer – Emden
217	Jever – Middelsfähr	622	Leer - Papenburg
218	Jever – Friedeburg	623	Leer – Augustfehn
219	Jever – Wilhelmshaven	624	Leer - Bunderhee - Kanalpolder
220	Jever – Sillenstede – Jever	625	Leer – Westerstede
222	Sande – Wilhelmshaven	635	Leer – Wymeer

2. Folgende Angebote der Deutschen Bahn, und zwar

Fahrscheine für einfache Fahrt und für Hin- und Rückfahrt (Normalpreis)

Plan&Spar-Fahrscheine

Mitfahrer-Fahrpreis

Großkundenabonnement (GKA)

Kurreisen (Kur-GKT)

Urlaubsfahrten für Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes

Militärdienstfahrschein der Bundeswehr

Dienstantrittsreisen der Bundeswehr

Gruppenfahrscheine

Rail & Fly- Fahrscheine

werden auf folgenden Buslinien des VEJ anerkannt:

312	Norden - Harlesiel		
313	Wittmund - Jever		
620	Leer – Bad Nieuweschans		

Gruppenfahrscheine werden nur anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor der Fahrt angemeldet wurde und ohne zusätzliche Leistungen durchgeführt werden kann.

3. Auf folgenden Buslinien des VEJ werden Zeitkarten Bus/Schiene anerkannt:

211	Jever – Harlesiel	412	Norden – Norddeich
213	Jever – Varel	620	Leer – Bad Nieuweschans
215	Jever-Sande	621	Leer – Emden
219	Jever – Wilhelmshaven	622	Leer - Papenburg
222	Sande – Wilhelmshaven	623	Leer – Augustfehn
312	Norden - Harlesiel	624	Leer - Bunderhee - Kanalpolder

313	Wittmund - Esens	625	Leer – Westerstede
411	Norden - Georgsheil	635	Leer – Wymeer

4. City-Ticket

Das City-Ticket Angebot der DB wird im Stadtgebiet von Wilhelmshaven auf den Bussen der Stadtwerke-Verkehrsbetriebe Wilhelmshaven GmbH anerkannt

Anlage 7

Abweichende Bestimmungen für den AnrufBus

Bedienungsregularien AnrufBus im Landkreis Leer

1. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet des AnrufBus umfasst das Gebiet des Landkreises Leer ohne die Stadt Leer und die Insel Borkum sowie von/nach Leer, Papenburg, Westerstede (Ammerlandklinik) und Augustfehn (Bahnhof). In der Stadt Leer werden die Haltestellen Bahnhof/ZOB, Blinke, Bavinkstr. und Friesenstraße angefahren. In Papenburg erfolgt eine Bedienung der Haltestellen Bahnhof, Rathaus und Michaeliskirche.

2. Einsatzzeiten

Der AnrufBus verkehrt

Mo – Fr 7:30 Uhr – 18:00 Uhr

Sa/So + Feiertage 9:00 Uhr – 18:00 Uhr

3. Tarife

Gemäß VEJ-Preistabelle. Es gelten ausschließlich Einzelfahrausweise, mit Ausnahme von Deutschland- und JugendTicket.

4. Ausschluss der Beförderung

Der AnrufBus ist nicht berechtigt, Fahrgäste auf einer parallellaufenden Linie zu befördern, wenn in einem Zeitraum von 45 Minuten vor oder nach beabsichtigter Durchführung der Fahrt dort planmäßig ein Linienbus verkehrt. Der Disponent ist in diesem Fall verpflichtet, den Fahrgast auf das Linienverkehrsangebot zu verweisen.

Geltungsbereich der Anschlussmobilität

Eine SPNV-Fahrkarte mit Start/Ziel-Station gemäß Tabelle 1 berechtigt im Verkehrsgebiet des Verkehrsverbund Ems-Jade zur Nutzung des ÖPNV im Vor/Nachlauf an der Haltestelle der eingetragenen Tarifzonen gem. Tabelle 2.

Tabelle 1:

Station	Gültigkeit tarifliche Integration in VEJ-Tarifzone(n):
Emden Hbf	150
Emden Außenhafen	150
Esens(Ostfriesl)	301
Jever	200
Leer(Ostfriesl)	600
Norden	500
Norddeich Mole	500
Norddeich	500
Sande	203
Sanderbusch	203
Schortens-Heidmühle	202
Marienhafen	518
Varel(Oldb)	211
Weener	700
Wilhelmshaven Hbf	110
Wittmund	300
Burhafen(Ostfriesl)	300

Tabelle 2: An folgenden Bahnhöfen können nachfolgende Haltestellen im Vorlauf/Nachlauf zur SPNV-Fahrt genutzt werden:

Bahnhof Emden & Emden Außenhafen (Tarifzone 150)			
Haltstellenname	Tarifzone	Haltstellenname	Tarifzone
Emden(Ostfriesl) Ginsterweg	150	Emden(Ostfriesl) Geibelstraße	150
Emden(Ostfriesl) Hagebuttenweg	150	Emden(Ostfriesl) Apollo	150
Emden(Ostfriesl) Buchenstraße	150	Emden(Ostfriesl) Schifferweg	150
Emden(Ostfriesl) Herderstraße	150	Emden(Ostfriesl) Abenteuerspielplatz	150
Emden(Ostfriesl) DollartCenter	150	Emden(Ostfriesl) Twixlumer Straße	150
Emden(Ostfriesl) Lise-Meitner-Straße	150	Emden(Ostfriesl) Jugendherberge	150
Emden(Ostfriesl) Boltentorstraße	150	Emden(Ostfriesl) Petkumer Straße	150
Emden(Ostfriesl) Pilsumer Reihe	150	Emden(Ostfriesl) Rathaus	150
Emden(Ostfriesl) Ludolf-Backhuysen-	150	Emden(Ostfriesl) Friesland	150
Emden(Ostfriesl) Fritz-Reuter-Straße	150	Emden(Ostfriesl) Borssumer Schleuse	150
Emden(Ostfriesl) Pewsumer Reihe	150	Emden (Ostfriesl) Wilhelm-Leuschner-	150

Emden(Ostfriesl) Eckersweg	150	Emden (Ostfriesl) Widdelswehrster Warf	150
Emden (Ostfriesl) Am Sportplatz	150	Emden (Ostfriesl) Zum Bind	150
Emden(Ostfriesl) Max-Born-Straße	150	Emden(Ostfriesl) Constantiadeich	150
Emden(Ostfriesl) Kuffweg	150	Emden(Ostfriesl) Sternburg	150
Emden(Ostfriesl) Schuteweg	150	Emden(Ostfriesl) Schule Herrentor	150
Emden(Ostfriesl) Schmackweg	150	Emden(Ostfriesl) Stürknüst	150
Emden(Ostfriesl) Filkuhlweg	150	Emden(Ostfriesl) Röcken	150
Emden(Ostfriesl) Kieselstraße	150	Emden(Ostfriesl) Kopernikusstraße	150
Emden(Ostfriesl) Barschweg	150	Emden(Ostfriesl) Klinikum	150
Emden(Ostfriesl) Makrelenstraße	150	Emden(Ostfriesl) Eggenastrasse	150
Emden(Ostfriesl) Osterhörn	150	Emden(Ostfriesl) Außenhafen	150
Emden(Ostfriesl) Hechtstraße	150	Emden(Ostfriesl) Neutorstraße	150
Emden(Ostfriesl) Zum Uphuser Meer	150	Emden(Ostfriesl) Kunsthalle	150
Emden(Ostfriesl) Grundschule Petkum	150	Emden(Ostfriesl) Hauptbahnhof/ZOB	150
Emden(Ostfriesl) Courbièrestraße	150	Emden(Ostfriesl) Seeschwalbenstraße	150
Emden(Ostfriesl) Königsberger Straße	150	Emden(Ostfriesl) Spiekerburger Weg	150
Emden(Ostfriesl) Danziger Straße	150	Emden(Ostfriesl) Jarßumer Warf	150
Emden(Ostfriesl) Elbinger Straße	150	Emden(Ostfriesl) Möwensteert	150
Emden(Ostfriesl) Hamhuser Straße	150	Emden(Ostfriesl) Schule Wolthusen	150
Emden(Ostfriesl) Heilsberger Straße	150	Emden(Ostfriesl) Nordermeedenstraße	150
Emden(Ostfriesl) Thorner Straße	150	Emden(Ostfriesl) Schule Constantia	150
Emden(Ostfriesl) Seeschleuse	150	Emden(Ostfriesl) Bolardusstraße	150
Emden(Ostfriesl) Alte Liebe	150	Emden(Ostfriesl) Eilsumer Reihe	150
Emden(Ostfriesl) Dollartstraße	150	Emden(Ostfriesl) Wirdumer Reihe	150
Emden(Ostfriesl) Pumpstation	150	Emden(Ostfriesl) Ulmenstraße	150
Emden(Ostfriesl) Berumer Straße	150	Emden (Ostfriesl) Freibad Borssum	150
Emden(Ostfriesl) Saxumer Straße	150	Emden(Ostfriesl) Stadtwerke	150
Emden(Ostfriesl) Fletumer Straße	150	Emden(Ostfriesl) Am Delft	150
Emden(Ostfriesl) Agentur für Arbeit	150	Emden(Ostfriesl) Große Straße	150
Emden(Ostfriesl) Saarbrücker Straße	150	Emden(Ostfriesl) Sandstraße	150
Emden(Ostfriesl) Schützenplatz	150	Emden(Ostfriesl) Basaltstraße	150
Emden(Ostfriesl) Sielweg	150	Emden(Ostfriesl) Pastor-Frerichs-Straße	150
Emden(Ostfriesl) Kulturzentrum	150	Emden(Ostfriesl) Friedhof Tholenswehr	150
Emden(Ostfriesl) Conrebbersweg	150	Emden(Ostfriesl) Gorch-Fock-Straße	150
Emden(Ostfriesl) Hermann-Löns-Straße	150	Emden(Ostfriesl) Gustav-Freytag-Straße	150
Emden(Ostfriesl) Klopstockstraße	150	Emden(Ostfriesl) Hannoversche Straße	150
Emden(Ostfriesl) Heinrich-Nanninga-	150	Emden(Ostfriesl) Dresdener Straße	150
Emden(Ostfriesl) Klein-von-Diepold-	150	Emden(Ostfriesl) Hoher Weg	150
Emden(Ostfriesl) Ludwig-Uhland-Straße	150	Emden(Ostfriesl) Immingaweg	150
Emden(Ostfriesl) Gerhart-Hauptmann-	150	Emden(Ostfriesl) Tileman-Wiarda-	150
Emden(Ostfriesl) Concordiastraße	150	Emden(Ostfriesl) Hagedornstraße	150
Emden(Ostfriesl) Klaus-Groth-Straße	150	Emden(Ostfriesl) Folkmar-Allena-Straße	150
Emden(Ostfriesl) Stadtwald	150	Emden(Ostfriesl) Neuer Markt	150
Emden(Ostfriesl) Der Alte Postweg	150	Emden(Ostfriesl) Burggraben	150
Emden(Ostfriesl) Erikaweg	150	Emden(Ostfriesl) Maria-Wilts-Straße	150
Emden(Ostfriesl) Friedensweg	150	Emden(Ostfriesl) Stadtgarten	150
Emden(Ostfriesl) B210/Kolonie	150	Emden(Ostfriesl) Am Herrentor	150
Emden(Ostfriesl) Gewerbegebiet Nord	150	Emden(Ostfriesl) Kranstraße	150
Emden(Ostfriesl) Schulzentrum Steinweg	150	Emden(Ostfriesl) Am Roten Siel	150
Emden(Ostfriesl) Schweriner Straße	150	Emden(Ostfriesl) Osterstraße	150

Emden(Ostfriesl) Schützenplatz	150	Emden(Ostfriesl) Frickensteinplatz	150
Emden(Ostfriesl) Kulturbunker	150	Emden(Ostfriesl) Liekeweg	150
Emden(Ostfriesl) Hermann-Allmers-Straße	150	Emden(Ostfriesl) Osterburger Weg	150
Emden(Ostfriesl) Gottfried-Keller-Straße	150	Emden(Ostfriesl) Hachstraße	150
Emden(Ostfriesl) Menso-Alting-Straße	150	Emden(Ostfriesl) Pogumer Weg	150
Emden(Ostfriesl) Douwesstraße	150	Emden(Ostfriesl) Eschenweg	150
Emden(Ostfriesl) Nordertorstraße	150	Emden(Ostfriesl) Hilmarstraße	150
Emden(Ostfriesl) Ziegeleistraße	150	Emden(Ostfriesl) Süderweg	150
Emden(Ostfriesl) Bakkersweg	150	Emden(Ostfriesl) Ubierstraße	150
Emden(Ostfriesl) Zum Bind	150	Emden(Ostfriesl) Leysand	150
Emden(Ostfriesl) Fährstraße	150	Emden(Ostfriesl) Dithmarscher Straße	150
Emden(Ostfriesl) Fähre Petkum	150	Emden(Ostfriesl) Stedinger Straße	150
Emden(Ostfriesl) Hohe Straße	150	Emden(Ostfriesl) Hochschule	150
Emden(Ostfriesl) Dornumer Straße	150	Emden(Ostfriesl) Schule Larrelt	150
Emden(Ostfriesl) Althusiusstraße	150	Emden(Ostfriesl) Taubenstraße	150
Emden(Ostfriesl) Oranienweg	150	Emden(Ostfriesl) Maarweg	150
Emden(Ostfriesl) Körmeisterweg	150	Emden(Ostfriesl) Ringlohne	150
Emden(Ostfriesl) Hansastrasse	150	Emden(Ostfriesl) Alte Landesstraße	150
Emden(Ostfriesl) Zu den Hafenbecken	150	Emden(Ostfriesl) Logumer Vorwerk	150
Emden(Ostfriesl) Nesserlander Straße	150	Emden(Ostfriesl) Randzelweg	150
Emden(Ostfriesl) Nesserlander Schleuse	150	Emden(Ostfriesl) Logumer Straße Ost	150
Emden(Ostfriesl) Kloster-Langen-Straße	150	Emden(Ostfriesl) Logumer Straße Mitte	150
Emden(Ostfriesl) Schule Wybelsum	150		

Bahnhof Esens (Tarifzone 301)			
Haltstellenname	Tarif- zone	Haltstellenname	Tarif- zone
Esens Hoher Weg	301	Esens Siebet-Attena-Straße	301
Margens	301	Esens Bahnhofstraße	301
Esens Osthörn	301	Esens Bahnhof	301
Esens Nordorf	301	Esens NIGE Sek I Gebäude	301
Esens Hagebaumarkt	301	Esens Sterburer Weg	301
Hartward	301	Esens Jugendherberge	301
Esens Erholung	301	Esens Dreifachturnhalle	301
Esens Traube	301	Esens NIGE	301
Esens ZOB Herdetor	301		

Bahnhof Jever (Tarifzone 200)			
Haltestellenname	Ta- rif-	Haltestellenname	Ta- rif-
Jever Hookstief	200	Jever Tivoli	200
Jever Alter Markt/Schloss	200	Jever AOK	200
Jever Brauerei	200	Jever ZOB/Bahnhof	200
Jever Siebetshaus	200	Jever Kiebitzplatz	200
Jever Einkaufszentrum	200	Jever BBS	200
Jever Englischer Weg	200	Jever Gewerbegebiet	200
Moorwarfen Lübben	200	Jever Auskündigerei	200
Jever Schlosserplatz	200	Jever Hermannstraße	200
Jever Dannhalmsweg	200	Jever Am Woltersberg	200
Jever Kleine Bahnhofstraße	200	Jever Sportzentrum	200
Jever Schützenhof	200	Clevers Behrends	200

Clevers Hayen	200	Clevers Juilfs	200
Clevers Schule	200	Clevers Schulweg/Schule	200
Grappermöns	200	Jever An der Leide	200
Jever Blumenkohl	200	Jever Kaffeehaus Rahrdom	200
Jever Rahrdom Kreisel	200	Jever Rahrdomer Schweiz	200
Jever Schulweg	200	Möns Abzw. Sandel	200
Möns Albers	200	Möns Jürgens	200
Moorwarfen B 210	200	Moorwarfen Drosselweg	200
Moorwarfen Ort	200	Sandel Reuter	200
Sandelerburg	200	Sandelerhorsten	200
Sanderler -Möns Schule	200	Schenum	200

Bahnhof Leer (Tarifzone 600)			
Haltestellenname	Tarif- zone	Haltestellenname	Tarif- zone
Leer B436/Hauptstr.	600	Leer(Ostfriesl) Schleusenweg	600
Leer(Ostfriesl) Kreisaltenheim	600	Leer(Ostfriesl) Esklumer Fährweg	600
Leer(Ostfriesl) Blinke/BBS	600	Leer(Ostfriesl) An der Emsbrücke	600
Leer(Ostfriesl) Mittelweg/Fasanenstraße	600	Leer(Ostfriesl) Eichenwallschule	600
Leer(Ostfriesl) Logaerfeld	600	Leer(Ostfriesl) Multi Süd	600
Leer(Ostfriesl) Mittelweg/Möwenstraße	600	Leer(Ostfriesl) Schloss Evenburg	600
Leer(Ostfriesl) Heitz	600	Leer(Ostfriesl) Blinke	600
Leer(Ostfriesl) Immanuel-Kant-Straße	600	Leer(Ostfriesl) Fetenscheune	600
Leer(Ostfriesl) Auf der Lübsche	600	Leer(Ostfriesl) Post	600
Leer(Ostfriesl) Evenburgallee	600	Leer(Ostfriesl) Ringstraße/Multi Nord	600
Leer(Ostfriesl) Ostermeedlandsweg	600	Leer(Ostfriesl) Edzardstraße/Sparkasse	600
Leer(Ostfriesl) Pastorenkamp	600	Leer(Ostfriesl) Unkel	600
Leer(Ostfriesl) Hermann-Tempel-Ring	600	Leer(Ostfriesl) Hauptstraße/Roter Weg	600
Leer(Ostfriesl) Wendekamp	600	Leer(Ostfriesl) Logaer Weg/Kreuzstraße	600
Leer(Ostfriesl) Edzardstraße/Fletumer	600	Leer(Ostfriesl) Friesenstraße/Jahnstraße	600
Leer(Ostfriesl) Zeppelinstraße/Gutenbergschule	600	Leer(Ostfriesl) Ledastraße/Tourismuszentrale	600
Leer(Ostfriesl) Moorweg/Bahndamm	600	Leer(Ostfriesl) Sägemühlenstraße	600
Leer(Ostfriesl) Loga Sparkasse	600	Leer(Ostfriesl) Heisfelder Straße	600
Leer(Ostfriesl) Bremer Straße/Volksbank	600	Leer(Ostfriesl) Brückenhaus	600
Leer(Ostfriesl) Conrebbersweg	600	Leer(Ostfriesl) Plytenbergschule	600
Leer(Ostfriesl) Pferdemarkt	600	Leer(Ostfriesl) Gymnasium	600
Leer(Ostfriesl) Burfehrer Weg/Hallenbad	600	Leer(Ostfriesl) Osterstegschule	600
Leer(Ostfriesl) Kolonistenweg	600	Leer(Ostfriesl)	600
Leer(Ostfriesl) Moorweg/Heidestraße	600	Leer(Ostfriesl) ZOB/Bahnhof	600
Leer(Ostfriesl) Bungerskamp	600	Leer(Ostfriesl) Leding	600
Leer(Ostfriesl) Bollinghauser Weg	600	Leer(Ostfriesl)-Loga Eichendorffstraße	600
Leer(Ostfriesl) Greta-Schoon-Schule	600	Nettelburg	600
Leer(Ostfriesl) Altenheim	600	Leer(Ostfriesl) Kaserne	600
Leer(Ostfriesl) Gutenbergschule	600	Leer(Ostfriesl) Papenburger-/Saarstraße	600
Leer(Ostfriesl) Lütje Weg	600	Leer(Ostfriesl) Barkei	600
Leer(Ostfriesl) Schreiberskamp	600	Leer(Ostfriesl) Heisfelder	600
Leer(Ostfriesl) Mozartstraße	600	Leer(Ostfriesl) Hajo-Unken-Straße	600
Leer(Ostfriesl) Roter Weg	600	Leer(Ostfriesl) Hasenpfad	600
Leer(Ostfriesl) Hoher Weg	600	Leer(Ostfriesl) Friesenstraße/LZB	600

Leer(Ostfriesl) Brentanostraße	600	Leer(Ostfriesl) Bürgermeister-	600
Leer(Ostfriesl) Möörkenschule	600	Leer(Ostfriesl) Großer Stein	600
Leer(Ostfriesl) Friedhofstraße	600	Leer(Ostfriesl) Staklies	600
Leer(Ostfriesl) Eichendorffstraße	600	Leer(Ostfriesl) Bergmannstraße	600
Leer(Ostfriesl) Weidenweg	600	Leer(Ostfriesl) Plytenberg/Gymnasium	600
Leer(Ostfriesl) Bürgermeister-	600	Leer(Ostfriesl) Augustenstraße	600
Leer(Ostfriesl) Berliner Ring/Breslauer	600	Leer(Ostfriesl) Eisinghausen	600
Leer(Ostfriesl) Berliner Ring/Gleiwitzer	600	Nüttermoor(Leer) Emspark	600

Bahnhof Norden, Norddeich, Norddeich Mole (Tarifzone 500)

Haltestellenname	Tarif- zone	Haltestellenname	Tarif- zone
Norden(Ostfriesl) Alleestraße	500	Norden(Ostfriesl) Zingel/Eselspfad	500
Norden(Ostfriesl) Brauhausstraße	500	Norden(Ostfriesl) Sielstraße	500
Norden(Ostfriesl) Schwanenteich	500	Norden(Ostfriesl) Wiebens Trift	500
Norden(Ostfriesl) Klosterstraße/BBS	500	Norden(Ostfriesl) Korndeichsweg	500
Norden(Ostfriesl) Am Schlicktief	500	Norden(Ostfriesl) Ostermarscher Straße	500
Norden(Ostfriesl) Flökershauser	500	Norddeich(Norden)	500
Norden(Ostfriesl) Flökershauser	500	Norden(Ostfriesl) Königsberger Straße	500
Norddeich(Norden) Nordlandstraße	500	Norden(Ostfriesl) Parkstraße	500
Nadörst Hohe Vier	500	Norden(Ostfriesl) Feldstraße	500
Süderneuland(Norden) Kirche	500	Norden(Ostfriesl) Gymnasium	500
Süderneuland(Norden) Für Sie	500	Norden(Ostfriesl) Uffenstraße/Hielscher	500
Norden(Ostfriesl) Stellmacher Straße	500	Norden(Ostfriesl) Bahnhof	500
Norden(Ostfriesl) Am Hafen	500	Norden(Ostfriesl) Krankenhaus	500
Norddeich(Norden) Mole (Bus)	500	Norden(Ostfriesl) Ölmühlenweg	500
Norddeich(Norden) B 72/Tunnelstraße	500	Norden(Ostfriesl) Waldstraße	500
Norddeich(Norden) B 72/Polizei	500	Norden(Ostfriesl)	500
Norddeich(Norden) Pelikanstraße	500	Norden(Ostfriesl) Bargebur Kirche	500
Norddeich(Norden) OCEAN WAVE	500	Norden(Ostfriesl) Zuckerpolderstraße	500
Norddeich(Norden) Alter Dörper Weg	500	Norden(Ostfriesl) Martensdorf	500
Norden(Ostfriesl) Abzw. Ostermarscher	500	Norden(Ostfriesl) Mittelmarkt	500
Norden(Ostfriesl) Danziger Straße	500	Norden(Ostfriesl) Weiterbildungszentrum	500
Norden(Ostfriesl) Erfurter Straße	500	Norden(Ostfriesl) ZOB/Bahnhof	500
Norden(Ostfriesl) Nordsee-/Parkstraße	500	Norden(Ostfriesl) Dr.-Frerich-Straße	500
Norden(Ostfriesl) Hallenbad Linteler Schule	500	Norden(Ostfriesl) Parkstraße/Abzw. Im Stuvert	500
Norden(Ostfriesl) Linteler Straße	500		

Bahnhof Sande & Sanderbusch (Tarifzone 203)

Haltestellenname	Ta- rif-	Haltestellenname	Ta- rif-
Sande Preußischer Adler	203	Cäciliengroden Kurt-Schumacher-	203
Sande-Altendeichsweg	203	Sande(Kr Friesland) Schulzentrum	203
Sande(Kr Friesland) Twister	203	Sanderbusch Krankenhaus	203
Cäciliengroden Kirche	203	Sande(Kr Friesland) Bahnhof	203
Sande(Kr Friesland) Rüstringer Straße	203	Sande(Kr Friesland) Gewerbegebiet	203
Sande(Kr Friesland) Eisenbau	203	Sande(Kr Friesland) Scharfe Ecke	203
Cäciliengroden Deichstraße	203	Sande(Kr Friesland) Kreuzung	203
Sande(Kr Friesland) Neudeich/Gieße-	203	Sande(Kr Friesland) Rathaus	203
Sande(Kr Friesland) Gießerei	203	Sanderbusch Bahnhof	203

Sande(Kr Friesland) Altenhof	203	Cäciliengroden Schule	203
Cäciliengroden Karl-Marx-Platz	203	Altgödens	203
Dykhausen I	203	Dykhausen II Kirche	203
Gödens Friesenhof	203	Marienburg (Sande)	203
Mariensiel	203	Neustadtgödens Friedhof	203
Neustadtgödens Lehmbalje	203	Neustadtgödens Schule	203
Sanderahm Abzw. Oldenburger Damm	203	Sanderahm L 815	203
Sanderahm Mühle	203	Sandergroden Dangaster-/Südstraße	203
Sandergroden Südstraße/Bahnübergang	203	Silland Kreuzung	203

Bahnhof Schortens (Tarifzone 202)			
Haltestellenname	Ta- rif-	Haltestellenname	Ta- rif-
Heidmühle, IGS Mühlenweg	202	Schortens Pastorenweg	202
Heidmühle, IGS Beethovenstraße	202	Schortens Dorfkrug	202
Schortens Ulfers	202	Heidmühle(Schortens)Kloster-/Mühlen-	202
Schortens NACHTSCHICHT	202	Heidmühle(Schortens) Klosterpark	202
Addernhausen Siedlung	202	Heidmühle(Schortens) Nor-	202
Addernhausen Grüner Wald	202	Heidmühle(Schortens) Hillerseck	202
Accum Adlerstraße	202	Heidmühle(Schortens) Bahnhof	202
Schortens Klosterweg/Amselweg	202	Heidmühle(Schortens) Bebelstraße	202
Heidmühle(Schortens) Aqua-Toll	202	Heidmühle(Schortens) Janssen	202
Heidmühle(Schortens) Mühlenweg	202	Accum Ort	202
Heidmühle(Schortens) Menkestraße/Popken	202	Heidmühle(Schortens) B 210	202
Heidmühle(Schortens) Wangerooger	202	Accum Pingelei	202
Heidmühle(Schortens) Kolonie	202	Heidmühle(Schortens) Moorhauser	202
Heidmühle(Schortens) Harms	202	Oestringfelde Schule	202
Heidmühle(Schortens) Rheinstraße	202	Schortens IGS	202
Schortens Kreuzweg/Menkestraße	202	Schortens Mariengymnasium	202
Addernhausen Waldschlößchen	202	Glarum	202
Grafschaft Berliner Straße	202	Grafschaft Kaffeehaus Barkel	202
Grafschaft Moorsum	202	Grafschaft Störtebekerstraße	202
Grafschaft Winkelmann	202	Heidmühle (Schortens) Brunnenweg	202
Heidemühle (Schortens) Deutscher Brun-	202	Middelsfähr Ort	202
Middelsfähr Weidenweg	202	Moorhausen (Schortens)	202
Moorhausen (Schortens) Siedlung)	202	Ostiem Klein Ostiem	202
Ostiem Schule	202	Ostiem Nordfrostring	202
Roffhausen B210	202	Roffhausen Schule	202
Roffhausen TCN Tor 1	202	Roffhausen TCN Tor 2	202
Roffhausen TCN Tor 6	202	Roffhausen TCN Tor 8	202
Schoost	202	Schoost Schoostergeest	202
Schortens Hohehorst	202	Schortens Königsberger Straße	202
Sillenstede Alte Hausstelle	202	Sillenstede Grafschafter Straße	202
Sillenstede Kirche	202	Sillenstede Marienholzer Weg	202
Sillenstede Mühle	202	Sillenstede Nadorster Straße	202
Sillenstede Schule	202	Sillenstede Sögestraße	202
Sillenstede Stummelsdorf	202	Sillenstede Warfreihe	202
Upjever Edertstraße	202	Upjever Flugplatz	202

Bahnhof Marienhaf (Tarifzone 518)			
Haltestellenname	Tarif- zone	Haltestellenname	Tarif- zone
Marienhaf Alter Postweg	518	Uppgant-Schott Grundschule	518
Osterupgant Graf-Edzard-Straße	518	Marienhaf ZOB/Alter Bahnhof	518

Bahnhof Varel (Tarifzone 211)			
Haltestellenname	Ta- rif- zone	Haltestellenname	Tarif- zone
Varel Mühlenstraße	211	Varel Schlossplatz	211
Varel Raiba	211	Varel Menckestraße	211
Varel Rathaus	211	Varel Altenheim	211
Varel Am Bäker	211	Varel Kaffeehaus	211
Varel Oltmannstraße	211	Varel Krankenhaus	211
Varel Schulzentrum Arngaster Straße	211	Altjührden Schule	211
Borgstede B 437	211	Borgstede Schule	211
Büppel Am Tannenkamp	211	Büppel An der Leke	211
Büppel Flachsweg	211	Büppel Neudorfer Kreuzung	211
Büppel Schule	211	Büppel Streekmoorweg	211
Dangast Alte Mühle	211	Dangast Am Strand	211
Dangast Nationalparkhaus	211	Dangast OLB	211
Dangast Sielstraße	211	Dangastermoor Alter Bahnhof	211
Dangastermoor Fürst Bismarck	211	Friedrichsfeld B 437	211
Grünenkamp Klattenhofstraße	211	Grünenkamp Schulzeweg	211
Grünenkamp Wendeplatz	211	Grünenkamp Willms	211
Hohelucht Joosten	211	Jeringhave Dorfkrug	211
Jethausen Töpferei	211	Jethausermoor Trafo	211
Langendamm (Varel) Galgenkuhle	211	Langendamm (Varel) Schule	211
Langendamm Rathaus II	211	Neudorf (Varel) An der Heide	211
Neudorf (Varel) Neudorfer Krug	211	Neuenwege (Varel) Alte Schule	211
Neuenwege (Varel) August-Hinrichs-Straße	211	Neuenwege (Varel) Bülterweg	211
Neuenwege (Varel) Eichenweg	211	Neuenwege (Varel) H9	211
Neuenwege (Varel) Neuenweger Straße	211	Neuenwege (Varel) Tankstelle Dieker	211
Obenstrohe Schule	211	Obenstrohe Waldesrand	211
Obenstrohe Wiefelsteder Straße	211	Rahling Porzellanfabrik	211
Rosenberg (Varel) Ahrensberger Straße	211	Rosenberg (Varel) Feldweg	211
Rosenberg (Varel) Inhülsenweg	211	Rosenberg (Varel) Königsweg	211
Rosenberg (Varel) Schmiedemoorweg	211	Rosenberg (Varel) Schwarzeweg	211
Seghorn B 437	211	Seghorn Hörnstraße	211
Varel Friedhof	211	Altjührden Plaggenkrug	211
Varel Windallee	211	Varel DLZ	211
Varel Bahnhof	211	Varel Panzerstr	211
Varel Bismarckstraße	211	Seghorn Trafo	211
Streek (Varel) Jadehof	211	Winkelsheide Chaukenweg	211
Winkelsheide Gewerbegebiet	211		

Bahnhof Weener (Tarifzone 700)			
Haltestellenname	Tarif- zone	Haltestellenname	Tarif- zone
Weener Abzw. Holthusen	700	Weener Bahnhof	700
Weener Mühlenstraße	700	Weener Schmiede	700

Weener Friedhof	700	Weener Neue Straße	700
Weener Suidbroekstraße	700	Weener Hafen	700
Möhlenwarf Schule	700	Buschfeld	700
Möhlenwarf Kirche	700	Hörnhusen	700
Lüchtenborg Abzw.	700	Ferstenborgum B 436	700
Weener Hütthausiedlung	700	Ferstenborgum Ort	700

Bahnhof Wilhelmshaven (110)			
Haltestellenname	Tarif- zone	Haltestellenname	Tarif- zone
Wilhelmshaven Tom-Brok-Straße/IGS	110	Wilhelmshaven Neckarstraße	110
Wilhelmshaven Genossenschaftsstraße	110	Wilhelmshaven Pauline-Ahlsdorff-Haus	110
Wilhelmshaven, Planckstraße	110	Wilhelmshaven Allerstraße	110
WHV, Klinikum/Jadehochschule	110	Wilhelmshaven Nahestraße	110
Wilhelmshaven Güterstraße/Pyramide	110	Wilhelmshaven Kaiser-Wilhelm-Brücke	110
Wilhelmshaven Sven-Hedin-Straße	110	Wilhelmshaven Pestalozziweg	110
Wilhelmshaven Maadebogen Nord	110	Wilhelmshaven Norderneystraße	110
Wilhelmshaven Maadetal	110	Wilhelmshaven Borkumstraße	110
Wilhelmshaven Werftstraße	110	Wilhelmshaven Saarbrücker Straße	110
Wilhelmshaven Schulen Mühlenweg	110	Wilhelmshaven Siedlerweg	110
Wilhelmshaven Berufsbildende Schule	110	Wilhelmshaven Heppenser Straße	110
Wilhelmshaven Rehazentrum	110	Wilhelmshaven Margarettenstraße	110
Wilhelmshaven Wohnstift am Rathaus	110	Wilhelmshaven Bismarckstraße	110
Wilhelmshaven Johann-Sebastian-Bach-	110	Wilhelmshaven Bremer Straße	110
Wilhelmshaven Richard-Strauß-Weg	110	Wilhelmshaven Banter Markt	110
Wilhelmshaven Beethovenstraße	110	Wilhelmshaven St.-Willehad-Hospital	110
Wilhelmshaven Werdumer Platz	110	Wilhelmshaven Deichstraße	110
Wilhelmshaven Benlepstraße	110	Wilhelmshaven Bordumplatz	110
Wilhelmshaven Harlinger Weg	110	Wilhelmshaven Bahnhofstraße	110
Wilhelmshaven Weidenstraße	110	Wilhelmshaven Betriebshof	110
Wilhelmshaven Feldmark	110	Wilhelmshaven Ackerstraße	110
Wilhelmshaven Tom-Brok-Straße	110	Wilhelmshaven Hauffstraße	110
Wilhelmshaven Robodesweg	110	Wilhelmshaven Nordseestation	110
Wilhelmshaven Neuengrodener Weg	110	Wilhelmshaven Friedenstraße	110
Wilhelmshaven Edo-Wiemken-Straße	110	Wilhelmshaven Hegelstraße	110
Wilhelmshaven SPAR & BAU/Grenzstraße	110	Wilhelmshaven Ulmenstraße	110
Wilhelmshaven Börsenplatz	110	Wilhelmshaven Bismarckstraße/Banter	110
Wilhelmshaven IGS/Sportforum	110	Wilhelmshaven Accumersiel	110
Wilhelmshaven nautimo	110	Wilhelmshaven Schaardeich	110
Wilhelmshaven Friedhof Friedenstraße	110	Wilhelmshaven Stettiner Straße	110
Wilhelmshaven Johann-Janßen-Ring	110	Wilhelmshaven Mozartstraße	110
Wilhelmshaven Karl-Hinrichs-Stift	110	Wilhelmshaven Bülowstraße	110
Wilhelmshaven Wohnstadt West	110	Wilhelmshaven Mühlenweg	110
Wilhelmshaven Fort Schaar	110	Wilhelmshaven Peterstraße	110
Wilhelmshaven Güterstraße/Ebkeriege	110	Wilhelmshaven Rathaus	110
Wilhelmshaven Güterstraße/Ladestraße	110	Wilhelmshaven Bismarckplatz	110
Wilhelmshaven Heuweg	110	Wilhelmshaven Stadthalle	110
Wilhelmshaven Max-Pechstein-Straße	110	Wilhelmshaven Friedrich-Paffrath-	110
Wilhelmshaven Knud-Rasmussen-Straße	110	Wilhelmshaven Europaviertel	110
Wilhelmshaven Beringallee	110	Wilhelmshaven Rundum	110

Wilhelmshaven Kurt-Schumacher-Straße	110	Wilhelmshaven Antonslust	110
Wilhelmshaven Maadestraße	110	Wilhelmshaven-Langewerth	110
Wilhelmshaven Schaardreieck	110	Wilhelmshaven Werftstraße	110
Wilhelmshaven Schaarreihe	110	Wilhelmshaven-Langewerth Roffhauser	110
Wilhelmshaven Gartenweg	110	Wilhelmshaven ZOB	110
Wilhelmshaven Jadeviertel	110	Wilhelmshaven Oldeoogestraße	110
Wilhelmshaven Kolberger Straße	110	Wilhelmshaven Banter	110
Wilhelmshaven Banter Kirche	110	Wilhelmshaven Metzger Weg	110
Wilhelmshaven Mitscherlichstraße	110	Wilhelmshaven IGS	110
Wilhelmshaven Mainstraße	110	Wilhelmshaven, Südstrand	110

Bahnhof Wittmund (Tarifzone 300)			
Haltestellenname	Tarifzone	Haltestellenname	Tarifzone
Nenndorf(Wittmund) B 461	300	Hattersum	300
Wittmund Am Ostermoor	300	Wittmund Markt	300
Wittmund Schillerstraße	300	Wittmund Schulzentrum	300
Wittmund Robert-Koch-Straße	300	Wittmund Goethestraße	300
Wittmund Rathaus	300	Wittmund BBS	300
Isums Freizeitbad	300	Wittmund Schützenplatz	300
Wittmund Kaserne	300	Wittmund Friedhof	300
Wittmund Heinrich-Heine-Straße	300	Wittmund Bahnhof	300
Uttel Abzweigung	300		

Bahnhof Burhafe (Tarifzone 300)			
Haltstellenname	Tarifzone	Haltstellenname	Tarifzone
Burhafe(Ostfriesl) Bahnhof	300	Buttforde	300
Burhafe(Ostfriesl) Schule	300	Burhafe(Ostfriesl) Ort	300
Warnsatherfeld	300		

Beförderungsbedingungen für den Verkehrsverbund Ems-Jade

Diese Beförderungsbedingungen enthalten

- a) die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (Allg. BefBed) nach der "Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl I S. 230)" - jeweils gültige Fassung -
- b) die Besonderen Beförderungsbedingungen (Bes BefBed), die in *kursiver Schrift* nach den zugehörigen Bestimmungen der Allg. BefBed aufgenommen sind.

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträge auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Bes BefBed).

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

BesBefBed 1.

Anspruch auf Beförderung durch den Anrufbus im betreffenden Bedienungsgebiet besteht nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung und Bestätigung.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

BesBefBed 2.

Zusätzlich zu den in § 3 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen genannten Fällen sind von der Beförderung ebenfalls ausgeschlossen:

4. *Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,*
5. *verschmutzte und/oder übelriechende Personen,*

6. *Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, weil amtlich verordnete Gebote oder Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes nicht befolgt werden.*

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen zu rauchen
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen.

BesBefBed 3.

Es ist ferner verboten, Dinge mitzuführen und Tätigkeiten auszuüben, die geeignet sind, Fahrzeuge und Fahrgäste zu beschmutzen oder Mitreisende zu belästigen, Handys während der Fahrt zu benutzen, Speisen und Getränke während der Fahrt zu verzehren.

BesBefBed 4.

Das in §4 Abs. (2) Nr. 7 genannte Rauchverbot für Fahrgäste in den Fahrzeugen gilt ebenfalls für elektrische Zigaretten.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und aussteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug einen festen Halt zu verschaffen.

BesBefBed 5.

Da nur bei Bedarf gehalten wird, müssen sich die Fahrgäste rechtzeitig an den Haltestellen bereitstellen und erkennen lassen, dass sie einsteigen wollen. Fahrgäste, die aussteigen wollen, haben ihre Absicht rechtzeitig vor Erreichen der Haltestelle dem Fahrer zu erkennen zu geben. Soweit hierfür Signalvorrichtungen im Omnibus vorhanden sind, muss der Fahrgast diese betätigen. Sonst hat er seine Absicht zum Aussteigen in anderer geeigneter Weise dem Fahrer deutlich zu machen. Dort, wo Anspruch auf Beförderung durch den Anrufbus besteht, werden die Fahrgäste zu Hause abgeholt und zur Zieladresse bzw. zur Umsteigehaltestelle in den öffentlichen Linienverkehr befördert.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

BesBefBed 6.

Es sind die entstehenden Reinigungskosten, mindestens aber 10 €, zu zahlen.

BesBefBed 7.

Bei Beschädigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die Instandsetzungskosten zzgl. Vorhaltekosten erhoben.

(7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

BesBefBed 8.

Fahrpreise und Fahrkarten sind den Tarifbestimmungen zu entnehmen.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Soweit der Fahrgast im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, hat er diese beim kontrollierten Einstieg dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen.

BesBefBed 9.

Fahrkarten, die zu mehr als einer Hin- und Rückfahrt gelten, können im Vorverkauf erworben werden.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerthen ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen. In Fahrzeugen mit Entwerter hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerthen und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 € zu wechseln und Ein-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifes benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
3. eigenmächtig geändert sind,
4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
7. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,

2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 € erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

BesBefBed 10.

Ein Anspruch auf Fahrpreiserstattung besteht nicht für den Benutzer einer Fahrkarte, soweit der Fahrpreis von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen (einschließlich Fahrräder) besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

BesBefBed 11.

Gebühren für die Beförderung von Handgepäck, Kinderwagen und von sonstigen Sachen des Fahrgastes werden nicht erhoben. Für die Beförderung von Fahrrädern wird ein Entgelt nach der Anlage 3 der Tarifbestimmungen erhoben.

BesBefBed 12.

Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auslieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn die Absende- und Zielhaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Zielhaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird (Bus-Kurierdienst). Das Fahrpersonal ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen. Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 Kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht von 50 Kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein. Es gelten die eingeschränkten Ziffern 1, 2 und 5 des § 11 der Allg. BefBed. Wird Bus-Kuriergut nicht abgeholt, so wird es bei der zuständigen Stelle des Unternehmens zur Abholung bereitgehalten. Die Haftung für Verlust oder Beschädigung ist ausgeschlossen. Für die Beförderung von Buskuriergut wird ein Entgelt nach der Anlage 3 der Tarifbestimmungen erhoben.

BesBefBed 13.

Die Beförderung von Fahrrädern ist grundsätzlich zugelassen, soweit die Beschaffenheit und Besetzung des Omnibusses dieses zulässt und es sich nicht um eine Fahrradsonderkonstruktion handelt. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen. Die Unterbringung erfolgt nur auf den dafür zulässigen Stellflächen. Das Fahrrad ist so zu beaufsichtigen, dass Schäden am Bus und anderen Sachen sowie Mitreisenden vermieden werden. Insbesondere ist der Fahrgast verpflichtet, das Fahr-

rad ständig festzuhalten oder eigenständig/selbst so zu befestigen und anzuketten, dass es nicht umfallen kann. Der Fahrgast hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für dennoch entstandene Schäden ist der Besitzer des Fahrrades haftbar. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Sind die Fahrradstellplätze eines Fahrzeuges besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrad zurückbleiben. Fahrgäste mit Kinderwagen oder mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischen Hilfsmitteln sind gegenüber Fahrgästen mit Fahrrädern bei gleichzeitigem Fahrtwünschen zu bevorzugen.

Fahrzeuge mit einem Kennzeichen sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Falt- oder Klappräder, die handelsüblich vollständig im kleinstmöglichen Packmaß gefaltet bzw. zusammengeklappt, zählen als Handgepäck. Separat genutzte Kinderanhänger werden einem Kinderwagen gleichgestellt.

E-Tretroller (Tretroller mit Elektroantrieb), sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen.

BesBefBed 14.

Wenn der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl oder Gehwagen angewiesen ist besteht ein Anspruch auf Mitnahme. Die Beförderung eines E-Scooter erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Anforderungen an die E-Scooter

Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß der nachfolgend genannten Kriterien erteilen, sofern die im beigefügten Gutachten der Studiengesellschaft für Tunnel und Verkehrsanlagen (STUVA) „Ergänzende technische Fragen zur Untersuchung der Mitnahmemöglichkeiten von Elektromobilen (E-Scootern) in Linienbussen“ vom 21. Oktober 2016 festgelegten Kriterien erfüllt sind.

Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind hierbei an den E-Scooter zu stellen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremsung bzw. 0,5 g Querkkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen.
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

2. Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen:
2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind.
- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen auf folgenden drei Seiten:
 - die Fahrzeugseitenwand
 - die rückwärtige Anlehnfläche
 - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280mm.

Es ist wünschenswert, wenn Busse, die diese Anforderungen erfüllen, eine Kennzeichnung erhalten, um eine Prüfung der Eignung des Busses im Einzelfall durch die E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer und das Fahrpersonal zu vermeiden.

3. Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Mitnahme ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung sollte nicht zugelassen werden, um Flächenkonkurrenzen zwischen den E-Scooter-Nutzerinnen und -nutzern sowie mit anderen Fahrgästen zu verringern. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Grundlage ist der Erlass des ndrs. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 15.03.2017. Der Fahrgast ist für die ordnungsgemäße Sicherung selbst verantwortlich. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Beförderung zugelassen wird.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung von Entgelt für die Aufbewahrung zurückgegeben.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

BesBefBed 15.

Der Unternehmer haftet nicht

1. bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Fahr- und Kontrollpersonals oder der Vorschriften nach § 4 Allg. BefBed,
2. für den Verlust von Sachen oder Tieren, die der Fahrgast mit sich führt,
3. bei Schäden, verursacht durch von einem Fahrgast mitgeführten Sachen oder Tieren.

§ 15 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

BesBefBed 16.

Die Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Ems-Jade haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - bei Erteilung einer unrichtigen Auskunft und bei Ausfall von Fahrten, wenn sie den Ausfall nicht zu vertreten haben.

BesBefBed 17.: Fahrgastrechte & Schlichtungsstelle

Die Weser-Ems Bus GmbH und die Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH sind Mitglieder der Nahverkehrsschlichtungsstelle SNUB.

Zuständig in einem Streitbeilegungsverfahren ist:

SNUB - Die Nahverkehr-Schlichtungsstelle e.V.

Postfach 6025

30060 Hannover

www.nahverkehr-snub.de

kontakt@nahverkehr-snub.de

Alle anderen Unternehmen des VEJ nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Im Falle von Streitigkeiten wenden sich Fahrgäste direkt an das betroffene Verkehrsunternehmen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.